



Regelungen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen

1. Allgemeines

Studierenden mit Behinderungen sowie Studierenden, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist für die Teilnahme an Prüfungen auf Antrag ein der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Regelung dient der Sicherung des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG). Alle Studierenden sollen möglichst gleiche Chancen haben, die Leistungsanforderungen zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollen die Bedingungen, unter denen Prüfungen abgelegt werden, für alle Studierenden möglichst gleich sein. Die Regelungen der Richtlinie SGB IX vom 19. Dezember 2023 (MBL. NRW. S. 1540) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Nummern 1.5 und 7 bleiben unberührt.

2. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches soll zu Beginn eines jeden Studienjahres beim Prüfungsamt per E-Mail an nachteilsausgleich@hspv.nrw.de gestellt werden und ist an keine Form gebunden. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn das Prüfungsamt einen Nachteilsausgleich unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht nur befristet für ein Studienjahr, sondern für die gesamte Dauer des Studiums gewährt. Das Prüfungsamt entscheidet ausschließlich über einen Nachteilsausgleich für Prüfungen. Im Einzelfall erforderliche Maßnahmen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder die fachpraktische Ausbildung treffen die Studienortverwaltungen bzw. die Einstellungsbehörden.

2.1. Nachweis einer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung

Um einen auf die konkrete Prüfung bezogenen angemessenen Nachteilsausgleich zu erhalten, müssen Studierende mit Behinderungen dem Prüfungsamt die erforderlichen Bescheinigungen über Art und Umfang ihrer Behinderung vorlegen. Studierende, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, müssen dem Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis über Art und Umfang der Beeinträchtigung vorlegen. Insoweit tragen die Studierenden die volle Darlegungs- und Beweislast. Das Prüfungsamt behält sich vor, aktuelle Bescheinigungen oder weitergehende Informationen anzufordern, wenn die bisherigen Erkenntnisse für eine Antragsprüfung noch nicht ausreichen. Nicht nachgewiesene Behinderungen oder krankheitsbedingte Beeinträchtigungen führen jedenfalls zur Ablehnung eines Antrags.

2.2. Erörterung von Art und Umfang des beantragten Nachteilsausgleichs

Liegen dem Prüfungsamt die im Einzelfall erforderlichen Bescheinigungen vor, werden Art und Umfang des beantragten Nachteilsausgleichs mit ihnen erörtert, um z. B. von einem offensichtlich untauglichen Nachteilsausgleich abzuraten und Alternativen prüfen zu können. Hierbei können die Schwerbehindertenvertretungen beratend beteiligt werden. Unter anderem kommen als Nachteilsausgleiche Bearbeitungszeitverlängerungen, Schreibpausen, technische Hilfsmittel, Einzelräume oder Schreibassistenzen in Betracht.

Bei nachgewiesenen Anfallsleiden wie z. B. Epilepsie oder Narkolepsie ist aufgrund ihrer Charakteristik auch ein Vorratsausgleich möglich, der nur dann greift, wenn es während einer Prüfung zu einem Anfall kommt und die oder der betroffene Studierende die Prüfung fortsetzen kann.

2.3. Grenzen eines Nachteilsausgleichs

Ein Nachteilsausgleich darf allerdings nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen oder in den Bereich des Prüfungsgegenstandes hineinwirken. Dies würde eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung darstellen und wäre daher mit dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Studierenden nicht zu vereinbaren. Eine Änderung der Prüfungsform ist deshalb ebenso ausgeschlossen wie die Nichtbewertung einzelner Prüfungsaufgaben.

Ein Nachteilsausgleich dient nur dem Ausgleich der durch eine Behinderung oder krankheitsbedingte Beeinträchtigung bedingten Einschränkung der Fähigkeit zur Darstellung der tatsächlich vorhandenen Leistungsfähigkeit. Er dient dagegen nicht dem Ausgleich einer durch die Behinderung oder krankheitsbedingte Beeinträchtigung bedingten Einschränkung der wissenschaftlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit selbst, die mit der Prüfung nachzuweisen ist. Einschränkungen infolge einer chronischen Erkrankung oder Behinderung, die sich auf die mit der Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit selbst auswirken, wie z. B. die Fähigkeit zur Erfassung des prüfungsrelevanten Sachverhalts, der Problemstellung und Problemlösung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums, begründen damit keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren.

3. Entscheidung über einen Antrag

Das Prüfungsamt entscheidet über die eingehenden Anträge unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Eine antragsgemäße Entscheidung wird den Studierenden per E-Mail bekanntgegeben. Die Einstellungsbehörde sowie die Studienortverwaltung werden ebenfalls benachrichtigt, ohne über den zugrundeliegenden Sachverhalt, d. h. die Behinderung oder Krankheit und deren Auswirkungen, informiert zu werden. Die Benachrichtigung dient insbesondere der örtlichen Verwaltung zur Vorbereitung und Umsetzung eines gewährten Nachteilsausgleichs.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid per Post, welcher mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

4. Rechte der Schwerbehindertenvertretung der Einstellungsbehörde

Der Schwerbehindertenvertretung der Einstellungsbehörde ist zu gestatten, an den mündlichen und praktischen Prüfungen teilzunehmen und nach deren Abschluss vor der Beratung des Ergebnisses der Prüfung gegenüber der Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben. Bei mündlichen Prüfungen hat die Schwerbehindertenvertretung zudem das Recht, an allen Prüfungsgesprächen auch mit nicht behinderten Bewerbenden teilzunehmen. Das Teilnahmerecht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die

Schwerbehindertenvertretungen sind im Einvernehmen mit den Studierenden zur unverzüglichen Rüge von Verfahrensfehlern gegenüber dem Prüfungsamt berechtigt. § 178 SGB IX bleibt unberührt.

gez. Martin Bornträger
Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor